

Änderungsvereinbarung

vom

06.12.2021

zur

Vereinbarung

gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 8 KHEntgG

über das Nähere zu Abschlägen bei Nichteinschätzung
des Beatmungsstatus/Beatmungsentwöhnungspotentials und
fehlender Verordnung einer erforderlichen Anschlussversorgung
(B-BEP-Abschlagsvereinbarung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

Artikel 1

In § 5 Satz 1 der Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 8 KHEntgG über das Nähere zu Abschlägen bei Nichteinschätzung des Beatmungsstatus/Beatmungsentwöhnungspotentials und fehlender Verordnung einer erforderlichen Anschlussversorgung (B-BEP-Abschlagsvereinbarung) vom 26.10.2021 wird die Angabe „01.01.2022“ durch die Angabe „01.04.2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 15.12.2021 in Kraft.